VVS JHS o001-508/88

BStU
000074

Thesen der Diplomarbeit

1. Die Notwendigkeit der zielstrebigen Suche und Sicherung von Beweismitteln bei der Aufnahme Inhaftierter in eine Untersuchungshaftanstalt des MfS ergibt sich aus

   - dem Klassenauftrag des MfS zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung der Feindtätigkeit,

   - den Aufgaben der Linie XIV als staatliches Untersuchungshaftvollzugsorgan einerseits und als politisch-operativer Diensteinheit mit speziellen Aufgaben zur Unterstützung der Lösung von politischen Aufgabenstellungen des MfS bzw. einzelner Diensteinheiten andererseits,

   - der Verhaftetenstruktur in den Untersuchungshaftanstalten des MfS und den damit zusammenhängenden Feindinteressen,

   - der Einmaligkeit und Unwiederbringlichkeit jedes Beweismittels.

2. Die Diensteinheiten der Linie XIV sind keine Untersuchungsorgane im Sinne des § 88 StPO. Die Angehörigen der Abteilung XIV können jedoch durch ihre spezifische Tätigkeit in den Untersuchungshaftanstalten die Linie Untersuchung des MfS unterstützen und dazu beitragen, die Ziele der jeweiligen Strafverfahren zu erreichen, indem sie dafür Sorge tragen, daß vom Verhafteten ausgehende Gefahren ausgeschaltet bzw. auf ein Minimum reduziert werden, kein Verhafteter sich dem Strafverfahren entziehen und die strafrechtliche Verantwortlichkeit Beschuldigter oder Angeklagter umfassend geprüft werden kann.